



INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 1

Auf einen BlickS. 12

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, zur Grundwasserentnahme von jährlich 12.500 m³, täglich 85 m³, stündlich 8,5 m³ ausschließlich als Brauchwasser für die Beregnung/Bedüsung der Halden und Verkehrsflächen zur notwendigen Staubminderung der BImSch-Anlage auf dem Betriebsgrundstück in Krefeld, Märkische Straße 9, 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 3, Flurstück 768.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vom 08.03.2023

Antragsteller: Firma IK Umwelt Krefeld GmbH, Hülser Straße 706 b, 47803 Krefeld

Die Firma IK Umwelt Krefeld GmbH, Hülser Straße 706 b, 47803 Krefeld, beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Grundwasserentnahme von jährlich 12.500 m³, täglich 85 m³, stündlich 8,5 m³ ausschließlich als Brauchwasser für die Beregnung/Bedüsung der Halden und Verkehrsflächen zur notwendigen Staubminderung der BImSch-Anlage auf dem Betriebsgrundstück in Krefeld, Märkische Straße 9, 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 3, Flurstück 768. Der vorhandene Brunnen befindet sich auf dem Betriebsgelände Gemarkung Linn, Flur 3, Flurstück 768. Anlass der Beantragung ist der Ablauf der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb des Grundwasserbrunnens durch den früheren Nutzer und neue Nutzung des Grundstücks durch die Firma IK Umwelt Krefeld GmbH.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis

weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Hierbei wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Grundwasserabhängige Ökosysteme bzw. schützenswerte Biotope sind im weiteren Umfeld und innerhalb der ausgewiesenen Absenkrichter nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Krefeld, 13.12.2024
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz,
Untere Wasserbehörde

gez.
Philipp Weindorf

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2023 DER LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 5. Dezember 2024 den testierten Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lindeg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2024
Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A		36-37	Kerner	Adelheid	23.12.1994
Hauptfriedhof	23		129-130	Dörk	Emma	10.04.1970
Hauptfriedhof	39		99	Rüttger	Maria	28.01.1972
Hauptfriedhof	G		1492	Kathstede	Rosa Maria	13.07.1994
Fischeln	8		196	Weber	Anna	25.08.1971

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnet. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte

wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	28	6	9	Schwaiger	Ingrid Laura Elisabe	30.04.2002
Oppum	C	8	8	Sowa	Kurt-Peter	12.10.2004

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	14+		75	Füngerlings	Ursula Anna	11.03.2014

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A	100	10	Hupp	Willi	10.02.2023

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	2+		67-68A	Stulpich	Wilhelm	31.01.1974
Hauptfriedhof	14		253-254	Wiener	Cäcilia	27.10.1986
Hauptfriedhof	34		40,41	Ruckas	Wilhelm	20.11.1953
Hauptfriedhof	34		234	Kewitz	Johann	02.08.1962
Hauptfriedhof	35		3-4	Abel	Hans- Joachim	19.10.1971
Hauptfriedhof	41		406	Schmitz	Otto	20.12.1961

Hauptfriedhof	59A	21-24	Stein	Hedwig	15.05.1963
Hauptfriedhof	64	49	Kranenmann	Karl	07.08.1957
Hauptfriedhof	68+	77	Clauß	Joachim	14.01.1999
Hauptfriedhof	70	87	Joppen	Peter	04.03.1963
Hauptfriedhof	P	631-632	Kox	Karl	29.05.1951
Hauptfriedhof	Y	501	Strehle	Johann	16.12.1958
Elfrath	2	6406	Feldbusch	Eleonore	21.11.1994
Elfrath	2	6528	Fischer	Terezija	18.11.1994
Fischeln	13	56-57	Beckmann Dr. med.	Wilhelm	11.11.1968
Fischeln	20	66-67	Pricken	Johanna	18.09.1944
Hüls	1	463-464	Heinen	Heinrich	14.10.1974
Linn	E	39,40	Hilverkus	Wilhelm	05.11.1985
Oppum	T	206-207	Grips	Josef	02.09.1975
Traar	14	40	Hentschel	Gustav Wilhelm	16.10.1986
Uerdingen	10A	101	Kroll	Maria Berta	25.05.1994

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 1 | Donnerstag, 2. Januar 2025 Seite 4

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	22		185	Gipser	Friedrich	31.08.1973
Hauptfriedhof	32		127-128	Schlüter	Anna Hannelore	27.06.2003
Hauptfriedhof	34		107-109	Eickelpasch	Franz Johann	22.04.2009
Hauptfriedhof	34	+	1258	Tillmanns	Wilhelm Hermann	09.08.2005
Hauptfriedhof	34	+	1281	Weiss	Herta	15.12.2021
Hauptfriedhof	34	+	1294	Berger	Karl-Heinz	09.01.2001
Hauptfriedhof	34	+	1295	Jung	Jürgen Karl	07.02.1995
Hauptfriedhof	34	+	1296	Pohle	Charlotte Elsa Johan	11.04.2000
Hauptfriedhof	34	+	1298	Imlau	Theodor Fritz	30.03.2006
Hauptfriedhof	34	+	1305	Blum	Christian	13.02.1997
Hauptfriedhof	34	+	1309	Ameskamp	Johanna Mathilde	14.02.1996
Hauptfriedhof	34	+	1327	Bartkowski	Günter Heinrich	28.06.1995
Hauptfriedhof	34	+	1331	Micklich	Karl Ernst Heinrich	28.09.1995
Hauptfriedhof	34	+	1348	Braune	Willi Walter	09.06.2006
Hauptfriedhof	34	+	1352	Seidel	Franz Joseph	12.03.1996
Hauptfriedhof	34	+	1357	Flöder	Gerhard Horst	25.01.1996
Hauptfriedhof	34	+	1358	Dorn	Horst Bernhard	05.03.1996
Hauptfriedhof	38		50-51	Piepen	Karl Heinz	16.09.2009
Hauptfriedhof	38	A	22C-22D	Wüst	Edith Erna	27.05.2008
Hauptfriedhof	38	A	35-36	Perpeet	Dietrich	27.09.1961
Hauptfriedhof	40	A	48-49	Küppers	Charlotte Paula	14.09.2006

Hauptfriedhof	41		271,272	Gerlings	Maria	11.03.1965
Hauptfriedhof	41		421	Knöck	Anna	12.04.1966
Hauptfriedhof	41		434	Weißkopf	Mathilde Irmgard	04.04.2013
Hauptfriedhof	41		292-293	Meißner	Erhard Heinz Adalbert	30.12.2008
Hauptfriedhof	G		674	Berndt	Albert	25.02.1970
Hauptfriedhof	G		1663	Theisen	Erna Ida	05.04.2013
Hauptfriedhof	G		627-628	Uhlen	Paula	11.02.1980
Hauptfriedhof	H		250	Szauties	Julius	21.12.1971
Hauptfriedhof	H		6-8	Fußhöller	Heinrich	01.08.1956
Hauptfriedhof	T		697	Kessel	Heinrich	31.03.1966
Hauptfriedhof	T		741	Rosenfeld	Ingeborg Ursula Marga	02.06.2010
Bockum	3		85-86	Trommen	Peter Helmut	19.09.1972
Bockum	13		98,99	Jörris	Diethilde Babette	19.01.2011
Bockum	14		224	Lenders	Barbara	09.03.1999
Linn	G		105	Peschkes	Wilhelmine Josefine	23.03.1999
Oppum	R		120	Besgens	Anita	18.12.2012

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	1	15	Gebhardt-Dietrich	Ursula	20.10.1969
Hauptfriedhof	66	2	5	Römer	Richard Paul	20.09.2006
Hauptfriedhof	66	2	14	Schrörs	Heinz	26.10.2006
Hauptfriedhof	66	3	3	Meyer	Friedrich Hermann	13.12.2006
Hauptfriedhof	66	3	7	Lauwigi	Hans Günter	22.12.2006

Hauptfriedhof	66	5	2	Scholz	Marco Roland	15.10.2007
Hauptfriedhof	66	6	2	Tilmes	Dietmar	15.05.2008
Hüls	23	8	35	Türke	Elvira Wilhelmine	12.08.2015
Oppum	X	28	45	Scheffler	Hartmut Siegfried	10.03.2015
Uerdingen	12A	2	12	Heß	Hubert	14.08.1967
Uerdingen	12A	2	15	Hubrach	Wilhelmine	22.08.1967
Uerdingen	12A	4	14	Gather	Ida Martha	18.05.1999
Uerdingen	12A	6	12	Tebbe	Martha	13.10.1999
Uerdingen	12A	8	12	Düren van	Edith	16.03.2000
Uerdingen	16	1	11	Daniels	Günter	04.10.1968
Uerdingen	16	4	3	Büнк	Hedwig	06.06.1969
Uerdingen	16	4	5	Müller	Mathilde	13.06.1969
Uerdingen	16	4	7	Czierpka	Roman	04.07.1969
Uerdingen	16	5	3	Magdalinski	Elise	22.08.1969
Uerdingen	16	7	2	Herkens	Gottfried	10.04.1970
Uerdingen	16	7	17	Tendick	Kurt	17.09.2008
Uerdingen	16	8	18	Bresselschmitt	Peter Heinrich	27.01.2010

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder

deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	34		282	Meyer	Gertrud	25.06.1964
Hauptfriedhof	W		26,28,30	Meinhardt	Roma	03.03.2023
Bockum	3+		2075	Held	Peter	26.02.2004

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	X	22	4	Peters	Walter	07.09.2004

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1+		22,23	Meyboom	Otto	22.06.1973
Hauptfriedhof	4		153,155	Theelen	Luise	24.02.1958
Hauptfriedhof	15A		20-22	Grimm	Karl Christoph	25.01.1971

KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 1 | Donnerstag, 2. Januar 2025 Seite 6

Hauptfriedhof	22	83	Kamp	Maria Pauline	23.07.2003
Hauptfriedhof	26	182-183	Butz	Sophia	18.05.1994
Hauptfriedhof	27	168,170	Kleefisch	Helene	25.03.1986
Hauptfriedhof	27	725	Jansen	Hubert	10.03.1947
Hauptfriedhof	27	254-256	Schroeder	Ilse Aline Anna	15.06.2011
Hauptfriedhof	28	198	Brasseler	Heinz	26.08.1957
Hauptfriedhof	28	166H	Vreden	Hedwig	26.03.2009
Hauptfriedhof	28	83-84	Rudolph	Paul	06.07.1966
Hauptfriedhof	34	123,124	Holtmann	Anna	11.10.1993
Hauptfriedhof	34+	1269	Schrimpf	Anna Maria	11.03.1996
Hauptfriedhof	34+	1278	Schamberg	Maria Gertrud Barbar	03.05.1994
Hauptfriedhof	35	328	Schäfer	Manfred	03.06.2013
Hauptfriedhof	35	395	Zootzky	Heinz	06.05.1964
Hauptfriedhof	35	450	Ey	Änne	24.06.1964
Hauptfriedhof	35	467	Sckers	Antonie	02.07.1964
Hauptfriedhof	35	127-128	Becker	Hans	09.02.1973
Hauptfriedhof	38	20	Steffen	Adolf	22.09.1961
Hauptfriedhof	39	187,188	Weber	Katharina	23.11.1981
Hauptfriedhof	43+	1471	Romancuks	Dieter Hans	23.03.1998
Hauptfriedhof	43+	1481	Hendricks	Gertrud	01.07.1998
Hauptfriedhof	46+	3-4	Wagner Dr.	Walter	15.08.1968
Hauptfriedhof	68+	58	Theunißen	Gertrud	10.10.1963
Hauptfriedhof	M	527	Beier	Margaretha	01.10.1971
Hauptfriedhof	Q	283-291	Goebels	Ludwig	22.01.1970

Hauptfriedhof	R	33	Becker	Thekla	01.02.1929
Hauptfriedhof	W	896	Pawlowski	Klara	20.01.1993
Hauptfriedhof	Y	167-169	Küppers	Heinrich	24.09.1974
Bockum	1	272-273	Nolting	August	02.03.1965
Bockum	3	48,49	Hermanns	Christina	15.06.1961
Bockum	3	811	Helmes	Stephan	27.02.1969
Bockum	3	1142	Gerodimou	Fotini	02.06.2016
Bockum	5	195	Winkmann	Maria Martha Petronella	02.07.2009
Bockum	5	261	Catwinkel	Gustav	03.06.1958
Bockum	5	367	Denzel	Konrad	18.02.1958
Bockum	5	606	Kamps	Hildegard	23.07.2019
Bockum	14	449,450	Brendt	Emma Luzia	31.10.2001
Bockum	14	261-263	Maguhn	Meta	11.06.1980
Elfrath	2	5318	Müschelborn	Richard Emil	22.04.1994
Elfrath	2	6423	Dammertz	Inge Katharina Bernh	19.07.1994
Elfrath	2	6617	Ruppelt	Anna	29.09.1994
Hüls	2	175	Faatz	Katharina Maria	20.04.2012
Hüls	2	170-171	Faatz	Katharina	20.05.1963
Hüls	6	413-414	Heckes	Peter	19.08.1977
Hüls	9+	1010	Ahrens	Gertrud Jakobine	25.11.1998
Hüls	11	74	Sperling	Johanna Josefine	25.04.2003
Hüls	18	629	Gerino	Johanna Henriette Ge	07.10.1996
Hüls	20	605	Flecken	Margarete Katharina	25.10.1993
Hüls	25	444	Kremers	Erika Dorothea	10.08.2004

KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 1 | Donnerstag, 2. Januar 2025 Seite 7

Hüls	25	543	Lohmeier	Helene	29.05.1998
Hüls	25	642	Schroers	Maria	20.02.2003
Linn	N	52	Meister	Peter	27.06.1962
Oppum	B	64	Thelen	Theodor	01.03.1950
Oppum	W	543	Pöbel	Anna Helene Karoline	07.10.1993
Traar	16	34	Schauenburg	Gertrud	01.04.1964
Uerdingen	7	108	Gilbers	Wilhelm	11.05.1964
Uerdingen	7	223B	Vincenz	Hubert Matthias	25.11.1993
Uerdingen	8A	81,82	Flock	Wilhelm	13.12.1965
Uerdingen	9	14-15	Spennes	Wilhelm	09.07.1920
Uerdingen	24A	40,41	Küsters	Juliane Sibilla	05.10.1964

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A+	3	18	Arndt	Anita	15.08.1980
Gellep-Stratum	8	3	2	Rosenkranz	Gertrud	15.09.1997
Hüls	15	5	12	Kämmerlings	Maria Therese	20.12.1999
Hüls	15A	2	13	Goletz	Karl Heinz	22.05.2003
Hüls	15A	3	12	Hennigs	Lothar Carl Richard	26.05.2004
Hüls	19	1	2	Olszanecki	Hartmut Stefan	24.09.2013
Hüls	19	3	1	Köhler	Horst Martin	23.12.2014
Hüls	19	6	12	Marchand	Monika Erika	09.01.2018
Hüls	19	9	13	Jentges	Margot	02.03.2021
Hüls	23	1	29	Göres	Dieter	03.08.2009
Hüls	23	5	24	Wagner	Agnes	18.08.2011

Hüls	23	10	20	Funke	Werner Max Gustav	05.11.2008
Hüls	27	3	16	Deyling	Horst	12.02.1998
Hüls	27	7	38	Fischer	Ludwig Horst	30.08.1993
Hüls	27	8	19	Bruster	Adele Adelgunde	26.03.1996
Hüls	27	9	21	Trenka	Herbert	09.10.1995
Hüls	28	4	26	Dominik	Gotthold	30.05.2001
Hüls	28	9	29	Petrick	Elisabeth	06.04.2004
Uerdingen	2A	16	1	Höhl	Gertrud	29.07.1993
Uerdingen	16	4	9	Hippauf	Artur	29.04.1969
Uerdingen	24	3	2	Gogolewski	Andrzej	17.02.2021

Krefeld, 17.12.2024
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Der Vorstand
Im Auftrag
Doris Wagner

JAHRESABSCHLUSS 2023 DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR ist gemäß § 114a GO NRW und den ergänzenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) laut den §§ 22 und 27 wie folgt bekannt zu machen:

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld hat am 28. November 2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und wie folgt beschlossen:

- Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Faselt Partnergesellschaft mbB vom 12.11.2024 über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden folgende Beschlüsse gefasst:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 458.499.570,47 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.838.104,31 Euro nebst Lagebericht wird festgestellt.

b) Der Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 3.838.104,31 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Kundencenter des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, Ostwall 175, 47798 Krefeld zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 12. November 2024 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften

ten geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen,

die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 18.12.2024
– Der Vorstand –
Kommunalbetrieb Krefeld, AöR
Andreas Horster

ENTGELTREGELUNG FÜR DIE MUSEEN DER STADT KREFELD VOM 17.12.2024

Für den Besuch der Kunstmuseen Krefeld, des Museums Burg Linn, des Deutschen Textilmuseums und der NS-Dokumentationsstelle werden folgende Regelungen getroffen:

A. Grundsätzliche Regelungen

1. Ermäßigungsberechtigte

Ermäßigungsberechtigt im Sinne dieser Entgeltregelung sind Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende (jeweils über 18 Jahre), Leistungsempfänger:innen nach SGB II und SGB XII, Inhaber:innen der Krefelder Familienkarte (in Begleitung ihrer Kinder), Menschen mit Schwerbehinderung.

2. Freier Eintritt

Freien Eintritt erhalten folgende Personen:

- Personen unter 18 Jahren
- Mitglieder von Fördervereinen der Krefelder Museen (für das dem jeweiligen Satzungszweck unterfallende Museum)
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit den Behinderungsmerkmalen „H“ (Hilflos) oder „B“ (Begleitung)
- Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen
- Mitglieder der Museumsverbände ICOM, CIMAM, Deutscher Museumsbund, Bundesverband Museumspädagogik
- Der/die Kulturbeauftragte kann in begründeten Fällen über die Gewährung eines freien Eintritts, Ermäßigungen sowie abweichende Entgelte für Führungen entscheiden.

3. Krefelder Museumskarte

Die Krefelder Museumskarte berechtigt zum ganzjährigen Besuch aller Museen der Stadt Krefeld.

- 40,00 EUR – Erwachsene
- 20,00 EUR – ermäßigt für Mitglieder von Fördervereinen Krefelder Museen, Mitglieder des Vereins Villa Merländer, Mitglieder der Museums Initiative (m.i.k.), Mitglieder des Krefelder Kunstvereins
-
- 10,00 EUR – ermäßigt für Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende (jeweils über 18 Jahre), Leistungsempfänger:innen nach SGB II und SGB XII, Inhaber:innen der Krefelder Familienkarte (in Begleitung ihrer Kinder), Menschen mit Schwerbehinderung
- 50,00 EUR – Familien
Diese Jahreskarte berechtigt bis zu zwei Erwachsene, mit ihren ermäßigungsberechtigten Kindern ganzjährig die Museen zu besuchen.

Die Krefelder Museumskarte gilt personenbezogen, d. h. in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis. Die Familienkarte gilt in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis jeweils eines auf der Karte vermerkten Erwachsenen. Die Karten sind nicht übertragbar.

Ihre Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Datum der Ausstellung.

Für den Erhalt der Ermäßigung unter b. und c. ist der jeweilige Ermäßigungsgrund beim Erwerb der Jahreskarte nachzuweisen.

B. Museum Burg Linn und Deutsches Textilmuseum

Für den Besuch des Museums Burg Linn und des Deutschen Textilmuseums wird folgende Entgeltregelung getroffen:

1. Eintrittspreise Museum Burg Linn

- 8,00 EUR – Erwachsene
- 7,00 EUR – Erwachsene in Gruppen ab 10 Personen
- 4,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
- 3,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte in Gruppen ab 10 Personen

2. Eintrittspreise Deutsches Textilmuseum

- 5,00 EUR – Erwachsene
- 4,00 EUR – Erwachsene in Gruppen ab 10 Personen
- 2,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
- 1,50 EUR – Ermäßigungsberechtigte in Gruppen ab 10 Personen

3. Kombi-Ticket

Das Kombi-Ticket berechtigt zum Eintritt zu allen Bereichen des Museums Burg Linn und des Deutschen Textilmuseums.

- 10,00 EUR – Erwachsene
- 8,00 EUR – Erwachsene in Gruppen ab 10 Personen
- 5,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
- 3,50 EUR – Ermäßigungsberechtigte in Gruppen ab 10 Personen
- 15,00 EUR – Zwei Erwachsene in Begleitung von ermäßigungsberechtigten Kindern

4. Führungen

Gruppenführungen und Führungen von Schulklassen werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten angeboten und kosten an Wochentagen 45,00 EUR und am Wochenende 48,00 EUR ggf. zzgl. individuellem Eintritt. Im Rahmen der Krefelder Familienkarte sind davon abweichende reduzierte oder kostenfreie Angebote möglich.
20,00 EUR – Aufschlag bei fremdsprachigen Führungen

5. Kindergeburtstage

Kindergeburtstagsfeiern werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten der in Linn gelegenen städtischen Museen angeboten:

- a. Kreativangebot Museum Burg Linn
Etwa 2,5 Std. inkl. Material zu einem Preis von 150,00 EUR pauschal (incl. zwei erwachsener Begleitpersonen)
- b. Kreativangebot Deutsches Textilmuseum
Etwa 2,5 Std. inkl. Material zu einem Preis von 120,00 EUR pauschal (incl. zwei erwachsener Begleitpersonen)

C. Kunstmuseen Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum, Haus Lange, Haus Esters)

Für den Besuch der Kunstmuseen Krefeld wird folgende Entgeltregelung getroffen:

1. Eintrittspreise für einen Standort der Kunstmuseen (Kaiser Wilhelm Museum oder Haus Lange und Haus Esters)

- 8,00 EUR – Erwachsene
- 7,00 EUR – Erwachsene in Gruppen ab 10 Personen
- 4,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
- 3,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
in Gruppen ab 10 Personen

2. Kombi-Ticket

Das Ticket berechtigt zum Zutritt zu allen Bereichen des Kaiser Wilhelm Museums und von Haus Lange und Haus Esters.

- 14,00 EUR – Erwachsene
- 12,00 EUR – Erwachsene in Gruppen ab 10 Personen
- 5,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
- 4,00 EUR – Ermäßigungsberechtigte
in Gruppen ab 10 Personen
- 18,00 EUR – Zwei Erwachsene in Begleitung
von ermäßigungsberechtigten Kindern

3. Führungen

a. Gruppenführungen

Gruppenführungen werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Kunstmuseen angeboten. Die Kosten betragen jeweils zzgl. individuellem Eintritt:

- 80,00 EUR – Führung ca. 60 Minuten
- 95,00 EUR – Führung ca. 90 Minuten
- 20,00 EUR – Aufschlag bei fremdsprachigen Führungen

Für öffentliche Führungen (außer Mittags-, Blinden- und Gehörlosenführungen) wird zuzüglich zum Eintrittspreis ein Entgelt in Höhe von 4,00 EUR erhoben. Im Rahmen der Krefelder Familienkarte sind davon abweichende reduzierte oder kostenfreie Angebote möglich.

b. Führungen von Schulklassen und Gruppen aus dem Bereich der außerschulischen Bildung sowie der Hochschulbildung (nach vorheriger Vereinbarung, ggf. zzgl. individuellem Eintritt)

- 1) 70,00 EUR – Führungen 60 bis 90 Minuten, ohne Praxis
- 2) 85,00 EUR – Führungen ca. 120 Minuten, mit Praxis, inkl. Material
- 3) 115,00 EUR – Führungen ca. 180 Minuten, mit Praxis, inkl.

- Material
- c. Führungen von Kindertageseinrichtungen
(nach vorheriger Vereinbarung)

- 1) 45,00 EUR – Führungen 60 bis 90 Minuten, mit Praxis inkl. Material
- 2) 55,00 EUR – Führungen ca. 120 Minuten, mit Praxis inkl. Material
- 3) 70,00 EUR – Führungen ca. 180 Minuten, mit Praxis inkl. Material

Bei erhöhtem Materialaufwand im Rahmen der Führungen 2) und 3) behalten sich die Kunstmuseen vor, nach vorheriger Absprache eine zusätzliche Materialpauschale zu berechnen.

Ebenfalls können größere Gruppen aufgeteilt werden. Dies gilt aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten insbesondere für Führungen und Workshops in Haus Lange und Haus Esters. Durch den erhöhten Betreuungsbedarf wird zzgl. zum Führungsentgelt eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 35,00 EUR erhoben.

4. Kindergeburtstage

Kindergeburtstagsfeiern werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Kunstmuseen angeboten:

Kreativangebot etwa 2,5 Std. inkl. Material zu einem Preis von 120,00 EUR pauschal (incl. zwei erwachsener Begleitpersonen)

D. NS-Dokumentationsstelle

Der Eintritt in die NS-Dokumentationsstelle ist frei.

Führungen von Schulklassen und Gruppen aus dem Bereich der außerschulischen Bildung sowie der Hochschulbildung (nach vorheriger Vereinbarung) sind ebenfalls kostenfrei.

Gruppenführungen für Erwachsene werden vom Förderverein Villa Merländer e.V. angeboten.

E. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung für die Museen der Stadt Krefeld tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) vom 08.07.2015“ sowie die „Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn vom 14.12.2010“ in der jeweils letzten Fassung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

03.01. – 05.01.2025

Ralf Esser

Bismarckstraße 117,
47799 Krefeld

55 79 10
0172 200 59 54

10.01. – 12.01.2025

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3

47804 Krefeld

82 13 860

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.